



Satzung des

Regionales Unternehmerforum e.V.

21.10.2019

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Regionales Unternehmerforum e.V.“ Die Kurzbezeichnung lautet RUF e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Olbernhau.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Erziehung, die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, vorwiegend in den ländlichen Regionen des Freistaates Sachsen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Innovation bei Ausbildung und Einsatz von Fach- und Führungskräften
 - Beteiligung an Fachmessen für Wissenschaft & Forschung, Berufs(aus)-bildung, Existenzgründung etc.
 - Weiterbildungsangebote für Schüler, Studenten, Existenzgründer etc.
 - Öffentlichkeitsarbeit, wie Informationsveranstaltungen in Schulen und Betrieben, Workshops, Tagungen, Veröffentlichungen für Unternehmen der Branche und Schüler, Studenten, Existenzgründer etc.
 - Beantragung und Verwendung von Fördermitteln sowie Akquise von Sponsoren zur Erreichung der Vereinszwecke
 - Zusammenarbeit mit Universitäten, Hoch- und Fachschulen, privaten Forschungseinrichtungen, öffentlichen Institutionen und Kammern
 - Wahrung lokaler Wirtschaftstraditionen und des wirtschaftlichen Umfeldes insbesondere durch Unterstützung und Zusammenarbeit mit bereits existierenden Vereinen, Verbänden etc.

- (4) Die Angebote des Vereins werden der Allgemeinheit angeboten ohne dass eine Mitgliedschaft im Verein notwendig ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
- ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

Fördermitglieder bringen sich nicht persönlich in die Vereinsarbeit ein, sondern unterstützen den Verein finanziell mit einem jährlichen Mindestbetrag, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt wird.

Sie haben auf Mitgliederversammlungen Rederecht und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die vorstehenden Rechte dürfen jeweils durch einen Vertreter des Fördermitgliedes wahrgenommen werden.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben auf Mitgliederversammlungen Rederecht und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (4) Über den mündlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gestellten Antrag auf Aufnahme in den Verein, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 3 Monate in Verzug gerät, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen ordentlichen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins, welche mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu erfolgen hat) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis acht Mitgliedern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Die Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind stets einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl ist offen durchzuführen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds hat die Wahl geheim zu erfolgen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung und Beschluss einer Beitragsordnung,
- Erstellung und Beschluss einer Kostenordnung,
- Erstellung und Beschluss aller Geschäftsordnungen des Vereins.

Die Ordnungen des Vereins (Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Kostenordnung u.a.) sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Einzelheiten der Tätigkeit des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die sachliche und rechnerische Kassenführung. Er bestätigt dies durch Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Rechnungsprüfung ist der Vorstand auf Antrag zu entlasten.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zu verwenden hat.